

Gesuch für Reklameeinrichtungen

Reklameeinrichtungen in einem **Ortsbildschutzgebiet**, an einem **Kulturobjekt**, in einem **Naturschutzgebiet** oder **ausserhalb der Bauzone** sind, unabhängig der Strassenklassierung, immer **bewilligungspflichtig** und müssen der Gemeinde eingereicht werden.

Art der Reklame an Kantonsstrassen	Baurechtliche Bewilligung (Gemeinde)	Strassenrechtl. Bewilligung (Kapo)	Einreichen an	Weitere Stellen
unbeleuchtet, < 2.0 m ² , unbefristet	Nein	Ja	Kapo	BaB: AREG
unbeleuchtet, > 2.0 m ² , unbefristet	Ja	Ja	Gemeinde	BaB: AREG
beleuchtet, < 2.0 m ² , unbefristet	Ja	Ja	Gemeinde	BaB: AREG
beleuchtet, > 2.0 m ² , unbefristet	Ja	Ja	Gemeinde	BaB: AREG
unbeleuchtet, < 7.0 m ² , befristet	Nein	Ja	Kapo	
unbeleuchtet, > 7.0 m ² , befristet	Ja	Ja	Gemeinde	
Veranstaltungen, unbeleuchtet, < 7.0 m ² , befristet auf 3 Wochen	Nein	Ja	Kapo	
Wahl- und Abstimmungsplakate, unbeleuchtet, < 7.0 m ² , befristet auf 6 Wochen	Nein	Ja	Kapo	
Baureklame	Nein	Ja	Kapo	

Art der Reklame an Gemeindestrassen	Baurechtliche Bewilligung (Gemeinde)	Strassenrechtl. Bewilligung (Kapo)	Einreichen an	Weitere Stellen
unbeleuchtet, < 2.0 m ² , unbefristet	Nein	Nein		
unbeleuchtet, > 2.0 m ² , unbefristet	Ja	Nein	Gemeinde	BaB: AREG
beleuchtet, < 2.0 m ² , unbefristet	Ja	Nein	Gemeinde	BaB: AREG
beleuchtet, > 2.0 m ² , unbefristet	Ja	Nein	Gemeinde	BaB: AREG
unbeleuchtet, < 7.0 m ² , befristet	Nein	Nein		
unbeleuchtet, > 7.0 m ² , befristet	Ja	Nein	Gemeinde	
Veranstaltungen, unbeleuchtet, < 7.0 m ² , befristet auf 3 Wochen	Nein	Nein		
Wahl- und Abstimmungsplakate, unbeleuchtet, < 7.0 m ² , befristet auf 6 Wochen	Nein	Nein		
Baureklame	Nein	Nein		

Folgende Voraussetzungen bei befristeten, unbeleuchteten Strassenreklamen müssen erfüllt werden:

- Standort ausserhalb Ortsbildschutz- und Naturschutzgebiet
- Die Vorschriften der Verkehrssicherheit müssen eingehalten werden
- Ansichtsfläche maximal 7.0 m²
- Abstand zu übrigen Strassenreklamen:
 - Keine Überhäufung innerorts (Einzelfallprüfung)
 - Ausserorts mindestens 50 m Abstand
- Minimaler Strassenabstand Innerorts:
 - 0.50 m bei einer Ansichtsfläche bis 2.00 m²
 - 1.50 m bei einer Ansichtsfläche bis 7.00 m²
- Minimaler Strassenabstand Ausserorts:
 - 1.00 m bei einer Ansichtsfläche bis 2.00 m²
 - 3.00 m bei einer Ansichtsfläche bis 7.00 m²
- Waldabstand mindestens 15 m
- Einhalten des Gewässerabstands:
 - 25 m zur Thur
 - 10 m bei übrigen Bächen

Einreichen direkt an Kantonspolizei (unbeleuchtet, < 7.0 m², befristet):

- Die schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers muss eingeholt werden.
- Die minimalen Angaben sind: Zeitdauer der Reklame, Grösse der Werbung, Anlass für das Aufstellen, Standort der Reklame, Adresse des Gesuchstellers.
- Die Strassenabstände und Sichtweiten sind einzuhalten.
- Informationen, Merkblätter und häufig gestellte Fragen finden sie unter folgendem Link:
<https://www.sg.ch/sicherheit/kantonspolizei/verkehr/strassenreklamen.html>
- Das Gesuch zur Bewilligung von befristeten Strassenreklamen kann digital ausgefüllt werden:
<https://www.sg.ch/sicherheit/kantonspolizei/verkehr/strassenreklamen/formular-strassenreklamen.html>
- Bewilligungsfrei sind Reklamen in Schaufenstern und zugelassenen Schaukästen sowie unbeleuchtete Firmenanschriften bis zu einer Fläche von 0.5 m², wenn sie an Gebäuden angebracht sind und entlang der Fassade verlaufen (Vorbehalt bleibt die Schutzverordnung).
- Bei Fragen der Strassenreklamen an Kantonsstrassen wenden sie sich bitte an folgende Amtsstelle:

Verkehrspolizei – Verkehrstechnik, Kantonspolizei St.Gallen, Klosterhof 12, 9001 St.Gallen
T: +41 58 229 40 90
verkehrstechnik@kapo.sg.ch

Einreichen an die Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil:

Allgemein:

- Unterlagen für Reklamegesuche **3-fach (im Sichtbereich einer Kantonsstrasse 5-fach)**
- Darstellung der Planunterlagen: **Bestand = schwarz, Abbruch = gelb, Projekt = rot**
- Planunterlagen im **Massstab 1:50 oder 1:100**
- **Unterzeichnung der Planunterlagen** durch Gesuchsteller und Projektverfasser
- Die Strassenabstände und Sichtweiten sind einzuhalten.

Unterlagen (Art. 40 BauR):

- Baugesuchsformulare
 - Formulare G1 und GE (www.baugesuch.sg.ch)
 - Unterzeichnung durch Gesuchsteller, Grundeigentümer und Projektverfasser
- Situationsplan 1:500
 - Bezug bei GEOINFO AG oder www.geoportal.ch
 - Genehmigung durch GEOINFO AG (bei Grundrissänderungen)
 - Einzeichnen der Reklameposition inkl. Vermassung zur Strassengrenze
- Fassadenplan
 - Reklame einzeichnen und vermessen
 - Vermassung zur Strassengrenze
- Fotos
 - Ist-Zustand und evtl. Fotomontage der neuen Situation
- Weitere Unterlagen
 - Reklamebeschreibung (Farbe, Material, etc.)
 - Angaben über Befestigungsart, elektrische Zuleitung, Beleuchtung, etc.

Diese Auflistung ist nicht abschliessend. Bei Fragen steht Ihnen die Bauverwaltung Bütschwil-Ganterschwil gerne zur Verfügung.